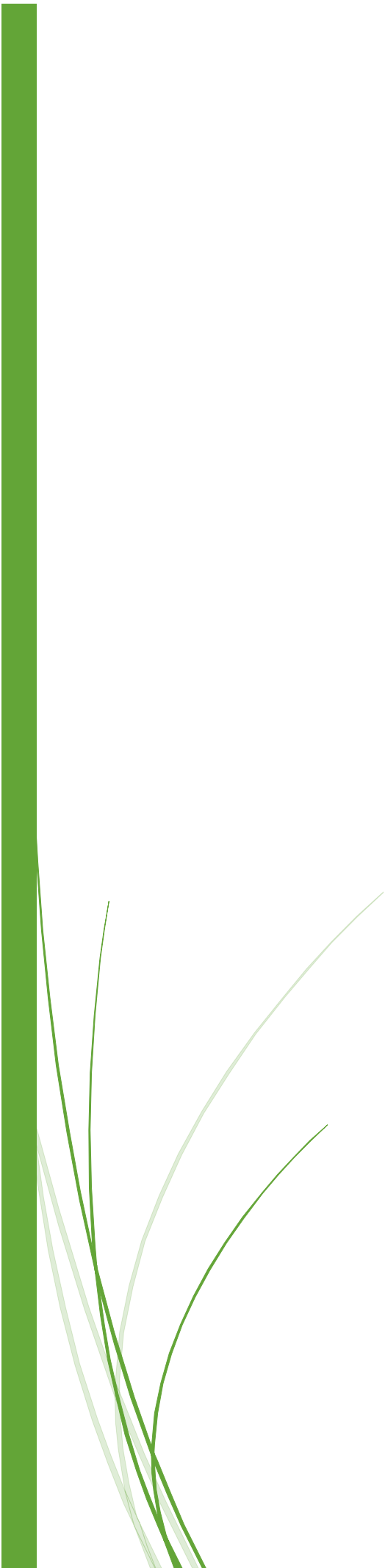


SATZUNG

Kleingärtnerverein Rosental e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden	4
§ 7	Organe des Vereins.....	4
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Aufgaben des Vorstands	4
§ 10	Bestellung des Vorstands	5
§ 11	Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 13	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 15	Rechnungsprüfungskommission	7
§ 16	Vereinsordnungen	7
§ 17	Haftung	7
§ 18	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen.....	7
§ 19	In-Kraft-Treten.....	8

Präambel

Die Regelungen in diesem Dokument beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in diesem Dokument, im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen, nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht. Zum Schutz der deutschen Sprache werden im offiziellen Schrift- und Sprachverkehr des Vereins keine Gendersprache und keine überflüssigen Anglizismen verwendet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Rosental e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald, ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Vereinsregister-Nr. 0405 eingetragen und ist Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde Greifswald e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind sowie die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen für Frieden, Demokratie und soziale Gerechtigkeit. Er fördert das Miteinander verschiedener Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Alle Menschen werden unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe und ihrer Religion gleichermaßen geachtet. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist und ihren ständigen Wohnsitz innerhalb von 50 km zum Vereinssitz hat.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Begründung und die Aufrechterhaltung eines Kleingartenpachtverhältnisses für einen Kleingarten in der Anlage des Vereins setzen die Mitgliedschaft im Verein voraus.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorständen auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. dem Mitglied gemäß §§ 8 oder 9 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingartenpachtvertrag gekündigt worden ist,
 - b. das Mitglied gegen die Bestimmung der Satzung verstößt bzw. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
 - c. das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr, seiner Mitgliedsbeiträge oder sonstigen finanziellen Leistungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vor. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines staatlichen Gerichts nicht zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere
 - a. die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes, die Festlegungen im Pachtvertrag und die Gartenordnung einzuhalten,
 - b. eine Aufnahmegebühr, jährliche Beiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, termingerecht zu entrichten sowie an vom Vorstand angesetzten Arbeitseinsätzen teilzunehmen oder in sonstiger Weise Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen,
 - c. dem Verein Änderungen seiner Wohnanschrift sowie sonstiger Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt angegebene Anschrift gerichtet sind.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied hat ein im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie der Abgeltungsbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von finanziellem Sonderbedarf außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsführung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese dürfen das 3-fache des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Mitglied nicht übersteigen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen und zur Leistung von Arbeitsstunden befreit. Sie sind zu jeder Veranstaltung des Vereins bei freiem Eintritt eingeladen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Rechnungsprüfungskommission.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB und bis zu sieben Beisitzern.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende und/oder der stellv. Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für dessen Erlass und Änderung ist der Vorstand zuständig.
7. Ehrenvorstände dürfen an jeder Vorstandssitzung teilnehmen. Sie können temporär Aufgaben im Vorstand übernehmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Rechenschaftsberichtes,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse, Kommissionen und Blockobleute zur Unterstützung des Vorstandes berufen werden.
3. Satzungsänderungen, die per Gesetz, von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern per Aushang im Hauptschaukasten des Vereines mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung. In den Monaten April bis September kann die Einberufung durch Aushang im Hauptschaukasten des Vereins erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder auf elektronischem Weg, als sog. virtuelle Veranstaltung, durchgeführt werden. Auch eine Mischform ist zulässig. Die Form ist durch den Vorstand bei Einberufung festzulegen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge, die Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden, des Vorstands geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
2. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder.
5. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Rechnungsprüfungskommission

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer, die die Buchführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu überprüfen haben. Davon wird ein Prüfer vom Vorstand mit der Leitung betraut. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission aus, bestellt der Vorstand ein neues Mitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Tätigkeit der Kassenprüfer zu unterstützen.
3. Der Prüfbericht ist auf der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer vorzustellen. Er bildet mit dem Rechenschaftsbericht die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung ist, soweit nicht anders in der Satzung angegeben, die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 17 Haftung

1. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung sowie alle Vereinsbeschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Greifswald, den ____ . ____ . _____

ENTWURF